



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen  
**BD1-G-418/012-2014**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.bd1geo@noel.gv.at](mailto:post.bd1geo@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-15150 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU4-U-737/001-2014	Dipl.-Ing. Michael Ber- tagnoli	14915	27. Februar 2018

Betrifft

Schönkirchen-Reyersdorf, Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH,  
"Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden"

Zur mit Schreiben vom 20. Jänner 2018, Zl. RU4-U-737/065-2018 gestellten Frage, ob bei den vorhabenimmanenten Böschungen die Erdbebensicherheit gegeben ist, wird folgendes mitgeteilt:

Das gegenständliche Vorhaben liegt laut ÖNORM B 1998-1 in der Erdbebenzone 2. Zum Vergleich Wr. Neustadt liegt in der Erdbebenzone 4.

Laut der ÖNORM B 1997-1-5: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik ist in der Erdbebenzone 2 für die Schadensfolgenklasse CC1 **kein Nachweis für den Bemessungsfall Erdbeben** erforderlich.

Die Schadensfolgenklassen CC1 bis CC3 sind in der ÖNORM EN 1990:2002 Anhang festgelegt, wobei die Klasse CC1 die niedrigste Klasse mit niedrigen Folgen für Menschenleben und beträchtliche wirtschaftliche, soziale oder umweltbeeinträchtigende Folgen ist.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus fachlicher Sicht bei den vorhabenimmanenten Böschungen nach dem Stand der Technik von einer ausreichenden Erdbebensicherheit auszugehen ist.

Dipl.-Ing. Bertagnoli



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)